

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Hartl, Miriam

Vorlagennummer
071/2021

Aktenzeichen
10.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	22.07.2021 29.07.2021	Kenntnisnahme Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Gemeinderat Bad Rappenau

- a) Ausscheiden von Stadtrat Wolfgang Rath aus dem Gemeinderat – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**
- b) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Frau Elke Haas aus Bad Rappenau in den Gemeinderat**
- c) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw. der sonstigen Gremien**

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzung zum Ausscheiden von Stadtrat Wolfgang Rath nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO erfüllt ist und damit ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau ausscheiden zu können.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass für die nachrückende Stadträtin Elke Haas keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau vorliegen.
- c) Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat die ergänzende Besetzung für den ausscheidenden Stadtrat Wolfgang Rath in folgenden Ausschüssen bzw. Gremien:
 - 1. Finanz- und Verwaltungsausschuss (persönlicher Stellvertreter von Stadträtin Jutta Ries-Müller)
 - 2. Technischer Ausschuss (Mitglied)
 - 3. Verwaltungsrat der Kur- und Klinikverwaltung GmbH (Mitglied)

Sachverhalt:

a) Ausscheiden von Stadtrat Wolfgang Rath aus dem Gemeinderat – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO

Stadtrat Wolfgang Rath hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen sein Gemeinderatsmandat niederlegen möchte. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört hat.

Stadtrat Wolfgang Rath gehört seit September 1994 bis dato dem Gemeinderat an (= fast 27 Jahre). Ferner hat Stadtrat Wolfgang Rath selbst erklärt, dass er aus persönlichen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Ob ein „wichtiger Grund“ nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Nach Auffassung der Verwaltung ist die gesetzliche Voraussetzung bei Stadtrat Wolfgang Rath erfüllt (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO - zehnjährige Tätigkeit), sodass die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

c) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Frau Elke Haas aus Bad Rappenau in den Gemeinderat

Als Ersatzbewerber in der Liste wurde Frau Elke Haas, wohnhaft in Bad Rappenau festgestellt. Frau Haas hat bereits schriftlich erklärt, dass sie die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau annehmen wird.

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob Hinderungsgründe gegen das Einrücken in den Gemeinderat vorliegen. Nach Erkenntnissen der Verwaltung liegen Frau Elke Haas keine Hinderungsgründe vor, sodass dem Gemeinderat der im Beschlussvorschlag genannte Feststellungsbeschluss empfohlen wird.

d) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw. der sonstigen Gremien

Nach der letzten Gemeinderatswahl wurde der ausscheidende Stadtrat Wolfgang Rath in verschiedene Ausschüsse gewählt bzw. als persönlicher Stellvertreter von Ausschuss- und Gremienmitgliedern bestellt. Durch das Ausscheiden von Herrn Rath und das Nachrücken von Frau Haas ist nunmehr eine ergänzende Besetzung der genannten Ausschüsse bzw. Gremien erforderlich.

Eine ergänzende Besetzung der Ausschüsse ist nur im Wege der Einigung möglich (=einstimmige Beschlussfassung). Kann eine Einigung nicht erzielt werden, müssten die betreffenden Ausschüsse bzw. Gremien in ihrer Gesamtheit neu gewählt werden.